



Rückforderung von im europäischen Ausland bezahlter MWST

Falls entsprechende bilaterale Abkommen vorliegen, ist die MWST für bestimmte, im europäischen Ausland eingekaufte Dienstleistungen ganz oder teilweise rückforderbar. So zum Beispiel für Hotelkosten, Mahlzeiten und Getränke, Ausstellungen, Konferenzen, Marketing, Beratung, Anwaltsgebühren, Mietautokosten usw.

Das Verfahren für die Rückforderung ist unter Umständen kompliziert und dauert bei einigen Ländern etwas länger. Deshalb haben sich Unternehmen wie z.B. <Cash Back VAT Reclaim AG, Cham> darauf spezialisiert, für Schweizer Unternehmen MWST zurückzufordern. Auf der Webseite des Unternehmens findet sich ein Rechenbeispiel für das Einsparungs-Potential bei systematischer Rückforderung von im Ausland bezahlter MWST. Eine Übersichtstabelle zeigt, für welche Leistungen in welchen Ländern die MWST ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann. Für Unternehmen welche die Rückforderung der MWST selbst abwickeln möchten hat die OSEC eine Auflistung mit allen Behörden-Kontaktadressen auf ihrer Webseite zusammengestellt.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.